

Reisekosten- und Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

- neugefasst in der Sitzung der VV am 11. Dezember 2019
- genehmigt durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27. Juli 2020

Vorbemerkung:

Diese Ordnung regelt die Zahlung von Reisekostenerstattung und Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit an die Mitglieder der KZVS. Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung und der Ausschüsse der KZVS ist ehrenamtlich (§ 79 Abs. 1 Satz 2 SGB V i.V.m. § 40 SGB IV).

A Erstattung von Reisekosten

A.1 Allgemeines

Reisekostenentschädigung wird nur für Reisen gezahlt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die KZVS stehen.

Die Erstattung von Reisekosten ist auf dem hierfür von der KZVS zur Verfügung gestellten Formular geltend zu machen. Dem Antrag sind Belege für die entstandenen Kosten und für den Anlass der Reise (Einladungsschreiben o.Ä.) beizufügen. Der Antragsteller hat die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben mit seiner Unterschrift zu versichern.

Verpflegungsmehraufwand, Tagegeld und Übernachtungskosten werden grundsätzlich nur für Reisen nach Zielorten außerhalb des Saarlandes gezahlt. In Ausnahmefällen können Übernachtungskosten auch bei Dienstreisen innerhalb des Saarlandes gezahlt werden. Dies gilt insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen die KZVS Gastgeber ist. Hierüber entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

A.2 Verpflegungsmehraufwand und Tagegeld

Für Verpflegungsmehraufwand werden abhängig von der Dauer der Reise gezahlt:

Bei Abwesenheit vom Wohnort zwischen 8 und 24 Stunden	12,00 €
Für An- und Abreisetag bei mehrtägigen Dienstreisen unabhängig von der Dauer der Abwesenheit	12,00 €
Bei ganztägiger Abwesenheit vom Wohnort	24,00 €

A.3 Übernachtungskosten

Die Kosten für die Unterkunft werden in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe steuerfrei ersetzt. Bei der Auswahl der Übernachtungsmöglichkeit ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Übernachtungskosten über 120,00 € pro Nacht sind bei der Abrechnung besonders zu begründen. Dies gilt nicht, wenn das Hotel durch den Veranstalter ausgesucht wurde.

Sind in den zur Erstattung eingereichten Übernachtungskosten auch Kosten für ein Frühstück enthalten, so wird die jeweilige Erstattung um die jeweils geltende steuerliche Pauschale für ein Frühstück (derzeit 4,80 €) gekürzt.

Die entstandenen Kosten sind durch Vorlage von Rechnungen zu belegen.

A.4 Fahrt-/Flugkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrt-/Flugkosten erstattet. Die Wahl des Beförderungsmittels ist dem Reisenden freigestellt. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

(1) Wegstreckenentschädigung

Die Nutzungskosten eines privaten PKW werden durch eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,50 €/km abgegolten. Bei Mitnahme weiterer Personen erhöht sich die Pauschale um 0,03 € je Mitfahrer/in.

Für die Berechnung der Fahrtkosten mit dem eigenen PKW ist die kürzeste zumutbare Entfernung zwischen Praxissitz und Fahrtziel maßgebend. Wird die Fahrt von der Wohnung aus angetreten, so richtet sich die Höhe der Fahrtkostenerstattung grundsätzlich nach der kürzesten zumutbaren Entfernung zwischen Zielort und Wohnung.

Ein Fahrtkostenersatz erfolgt nur dann, wenn die Entfernung zwischen dem Praxis- bzw. Wohnsitz und dem Fahrtziel mehr als 2 km beträgt.

(2) Flugkosten

Bei Flügen werden grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der Economy- Klasse erstattet. Preisgünstige Flugmöglichkeiten sind zu nutzen.

(3) Bahnkarten

Bei Benutzung der Bahn werden Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse, Aufpreise und Zuschläge für Züge, Reservierungsentgelte, Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge übernommen.

(4) Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz

Für Fahrten vom und zum Bahnhof oder Flugplatz werden die Kosten für öffentliche Nahverkehrsmittel, Taxi oder die Wegstreckenentschädigung für den privaten PKW bezahlt.

A.4 Auslagen

Neben den Fahrtkosten werden notwendige Auslagen (z.B. Parkgebühren, öffentliche Verkehrsmittel, Taxi) gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Soweit keine Belege vorhanden sind, muss die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten begründet werden.

B Entschädigungsregelungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Ehrenamtlich für die KZVS tätige Mitglieder erhalten eine Tätigkeitsentschädigung nach den folgenden Regelungen.

B.1 Aufwandsentschädigungen

(1) Vorsitzende/r

Die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält für den mit dem Amt verbundenen Grundaufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung von 1.100,00 EUR monatlich.

(2) Sitzungsgeld

Aus Anlass von Sitzungen / Besprechungen wird jeweils für die Durchführung sowie für Vor- und Nachbereitung eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Dies gilt für

- Sitzungen der Vertreterversammlung und der Ausschüsse der KZVS,
- Sitzungen / Besprechungen, zu denen der Vorstand oder der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung eingeladen hat.

- Sitzungen / Besprechungen anlässlich von Reisen

Die Aufwandsentschädigung wird je Kalendertag gezahlt und richtet sich nach dem Zeitaufwand:

- bis zu 4 Stunden 112,50 €
- über 4 Stunden 169,00 €
- zzgl. 112,50 € für Vor- und Nachbereitung der Sitzung

(3) Ausnahmen

Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt an Zahnärzte, die zu Sitzungen in eigener Sache erscheinen. Kreisvorsitzende - oder bei Verhinderung deren Stellvertreter - nehmen an Sitzungen der Vertreterversammlung für die Kreisgruppe teil.

(4) Besonderer Aufwand

Mitglieder, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstands oder der/des Vorsitzenden der Vertreterversammlung einen Vortrag bei Fortbildungsveranstaltungen oder Sitzungen halten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 112,50 €

(5) Nachweise

Die Zahlungen werden aufgrund von Anwesenheitslisten oder sonstiger geeigneter Nachweise geleistet.

B.2 Praxisausfallentschädigung

(1) Grundsatz

Zur Abgeltung von Verdienstaussfällen wird eine Praxisausfallentschädigung für Abwesenheit von der Praxis aus Anlass von Reisen gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung der Praxisausfallentschädigung ist, dass während der Sitzung oder Reise einschließlich der An- und Abreise ein Praxisausfall tatsächlich entsteht.

Es wird eine Praxisausfallentschädigung je vollen Tag der Abwesenheit von der Praxis gezahlt. Hierbei wird von folgenden Praxiszeiten ausgegangen:

Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr

(2) Höhe

Die Höhe der Praxisausfallentschädigung orientiert sich an den ortsüblichen Kosten für einen Vertreter. Sie beträgt 337,50 €

(3) Mindestentschädigung

Unabhängig von der Dauer der Abwesenheit wird je Tag gezahlt:

- eine Aufwandsentschädigung nach B.1 in Höhe von 112,50 € sowie
- 112,50 € für Vor-und Nachbereitung der Sitzung nach B.1.

(4) Nachweise

Der Praxisausfall wird durch schriftliche Erklärung auf dem hierfür vorgesehenen Formular glaubhaft gemacht..

C Schlussbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Regelungen über die Entschädigungen und Reisekosten für die Mitglieder.

(2) Ausschlussfrist

Ansprüche aus dieser Ordnung müssen binnen 6 Monaten nach Entstehen bei der KZVS geltend gemacht werden.

(3) Umsatzsteuer

Die Entschädigungen nach dieser Ordnung sind Bruttobeträge. Das Abführen von Steuern, die durch Erhalt von Zahlungen nach dieser Ordnung entstehen, obliegt den Empfängern selbst. Sofern eine Umsatzsteuerpflicht besteht, ist der/die Empfänger verpflichtet, der KZVS die Beträge gem. § 14 Abs. 4 UStG in Rechnung zu stellen.